

Kleine Anfrage

## Rheinparkstadion Vaduz und Gasleitung

---

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

### Frage vom 05. Dezember 2017

Unter dem Rheinparkstadion Vaduz verläuft eine Gasleitung. Gemäss einem Bericht des liechtensteinischen Fernsehens wird im nächsten Jahr diese Gasleitung in einer Tiefe von 30 bis 50 Metern unter dem Stadion neu gebaut. Es würden Rohre mit stärkerer Wandstärke verwendet. In Liechtenstein habe man einen sehr hohen Level. Die Neuverlegung dieses Teilstückes kostet etwa CHF 1 Mio. Fakt ist: Die Gasleitung wurde lange vor dem Stadion gebaut. Man hat wissentlich auf die Gasleitung das Stadion gebaut. Interessant war auch zu hören, in Österreich gäbe es keine Störfallvorsorge, dort könne eine Leitung direkt neben einem Hochhaus sein. Da stellt sich natürlich die Frage: Müssen wir unbedingt einen höheren Sicherheitslevel wie Österreich anwenden? Und ist diese Leitung wirklich so gefährlich oder herrscht übertriebenes Sicherheitsdenken? Dazu die Fragen:

1. Sind, nachdem das Stadion fertig gebaut war, die Vorschriften verschärft worden?
2. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles exakt in dem Zeitpunkt, in dem das Stadion mässig bis voll besetzt ist?
3. Warum gibt es im EWR-Land Liechtenstein eine Störfallvorsorge im Gegensatz zum EU-Land Österreich?
4. Wurden beim Bau des Stadions Auflagen gemacht bezüglich der Haftung und Übernahme anderer Folgekosten im Zusammenhang mit der Gasleitung?
5. Wer muss die Kosten für diese nachträgliche Leitungsumlegung bezahlen?

### Antwort vom 07. Dezember 2017

Zu Frage 1:

In den Jahren 1997/98 wurde der Sportplatz zu einem Stadion mit einer Haupt- und Gegentribüne ausgebaut. Die Gegentribüne wurde dabei auf der bestehenden Erdgashochdruckleitung erstellt. Dadurch wurde unter anderem auch das Störfallrisiko verändert. Die damals relevante Gesetzgebung umfasste das Rohrleitungsgesetz aus dem Jahre 1985 und das Störfallgesetz aus dem Jahre 1992. 1997 wurde vom zuständigen schweizerischen Bundesamt der Rahmenbericht für «Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen» herausgegeben. 1998 trat die Liechtensteinische Störfallverordnung in Kraft. Die Vorschriften, welche die Erdgashochdruckleitung betreffen, wurden dabei nicht verschärft.

Zu Frage 2:

Die Beurteilung von Störfällen beruht auf tatsächlich vorgekommenen Ereignissen kombiniert mit dem möglichen Schadensausmass, insbesondere den zu erwartenden Todesfällen. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Störfalles an einem ganz spezifischen Ort zu einem ganz spezifischen Zeitpunkt extrem niedrig ist, ist dies nur eine Seite der Betrachtungsweise. Im konkreten Fall liegt die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles rein statistisch betrachtet im Bereich von 1 zu 1 Milliarde. Es gilt jedoch die gesamte Tragbarkeit eines Risikos im Verhältnis zu den zu befürchtenden Todesfällen zu betrachten.

Zu Frage 3:

Bei der Umweltgesetzgebung orientierte sich Liechtenstein seit jeher an den schweizerischen Rezeptionsgrundlagen. Damit konnten auch Wettbewerbsverzerrungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum mit der Schweiz vermieden werden. 1992 verabschiedete der Liechtensteinische Landtag das Störfallgesetz, das sich an der schweizerischen Vorlage orientierte.

Generell existieren zwei Ansätze zur Regelung von Störfällen von Gasleitungen. Mit der Schweiz und Liechtenstein vergleichbar sind die Ansätze beispielsweise der Niederlande, von Grossbritannien und Frankreich, welche einen risikobasierten Ansatz verfolgen. In den anderen EU-Ländern werden die Auflagen gemäss dem Stand der Technik festgelegt.

Zu Frage 4:

Es wurden Auflagen technischer und organisatorischer Natur zur Risikoverminderung gemacht, jedoch keine spezifischen Auflagen bezüglich Haftung und Übernahme von Folgekosten.

Zu Frage 5

Die Kosten für die aktuell geplante Leitungsverlegung im Bereich des Stadions trägt die LGV als der Störfallgesetzgebung unterliegender Betrieb. Für solche Fälle hat die LGV bereits Rücklagen gebildet.